

Informationen zum Mutterschutz in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 und die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)

Aktuelle Informationen zum Coronavirus SARS-CoV-2

Hauptübertragungsweg	Tröpfcheninfektion (durch Niesen, Husten, Sprechen)
Inkubationszeit	1 bis 14 Tage, im Mittel 5 bis 6 Tage
Häufigste Symptome	Husten und Fieber

Erwerb der Infektion bei Schwangeren

1. Aktuell gibt es keine Daten zur Empfänglichkeit für eine SARS-CoV-2-Infektion bei Schwangeren.
2. Aufgrund der physiologischen Anpassung und immunologischen Änderungen während der Schwangerschaft kann eine erhöhte Empfänglichkeit für Infektionen durch SARS-CoV-2 nicht ausgeschlossen werden.

Schwere des Krankheitsverlaufs bei Schwangeren und Übertragung im Mutterleib

1. Es gibt bisher nur wenige Studien, in denen Schwangere mit COVID-19 untersucht wurden. Diese Studien geben keinen Hinweis für einen schwereren Verlauf von COVID-19 bei Schwangeren im Vergleich zu nicht-schwangeren Personen.
2. Basierend auf den bisher vorliegenden wenigen Untersuchungen und Fallberichten aus China zu Immunreaktionen bei Neugeborenen kann eine Übertragung im Mutterleib nicht ausgeschlossen werden. In den meisten Fällen zeigen die Kinder COVID-19-positiver Mütter nach der Geburt keine Krankheitszeichen. Bisher sind nur einzelne Fälle von Erkrankungen bei Neugeborenen beschrieben, die möglicherweise Folge einer Infektion im Mutterleib ist. Eine Übertragung auf das neugeborene Kind ist über den engen Kontakt und eine Tröpfcheninfektion möglich.
3. Grundsätzlich kann hohes Fieber in den ersten drei Monaten der Schwangerschaft das Risiko von Komplikationen und Fehlbildungen erhöhen.

Stillen

Bisher gibt es keine Nachweise von SARS-CoV-2 in der Muttermilch.

Quelle: Robert-Koch-Institut (RKI)

Coronavirus - https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html

Fragen und Antworten - https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste.html

Unverantwortbare Gefährdung und betriebliches Beschäftigungsverbot

Nach dem Mutterschutzgesetz hat der Arbeitgeber die Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass eine unverantwortbare Gefährdung einer schwangeren Frau oder ihres ungeborenen Kindes ausgeschlossen ist.

Um dies sicherzustellen, darf der Arbeitgeber eine schwangere Frau nur mit den Arbeiten beschäftigen, für die er die erforderlichen Schutzmaßnahmen nach der [Gefährdungsbeurteilung](#) festgelegt hat. In diesem Rahmen sind auch die Gefährdungen für alle Tätigkeiten zu prüfen, bei denen eine Schwangere mit Krankheitserregern in Kontakt kommt oder in Kontakt kommen kann, wie z. B. derzeit mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

Eine zu berücksichtigende Gefährdungslage für eine Schwangere besteht auch dann, wenn der Kontakt mit einem Krankheitserreger therapeutische Maßnahmen erforderlich macht oder machen kann, die selbst für sich genommen eine unverantwortbare Gefährdung darstellen. Denn bei einer Schwangeren ist im Erkrankungsfall die uneingeschränkte Nutzung aller zur Verfügung stehenden Medikamente und Heilbehandlungen nicht möglich, ohne das ungeborene Kind zu gefährden.

Von einer unverantwortbaren Gefährdung bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit Krankheitserregern ist auszugehen, wenn nach dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung das Infektionsrisiko für die Schwangere durch ihre berufliche Tätigkeit im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung höher ist. Der Arbeitgeber hat die Gefährdungsbeurteilung und die danach festgelegten Schutzmaßnahmen regelmäßig auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und der aktuellen Lage anzupassen.

Wegen der dynamischen Ausbreitung des SARS-CoV-2 in den letzten Wochen und Tagen wird es zunehmend erforderlich werden, **schwangeren Frauen, die Tätigkeiten mit Publikumsverkehr bzw. Personenkontakt durchführen**, vorsorglich ein **betriebliches Beschäftigungsverbot** zu erteilen.

Bei Tätigkeiten mit Publikumsverkehr bzw. Personenkontakt ist das Infektionsrisiko erhöht und kann derzeit durch organisatorische oder technische Maßnahmen nicht in so einem Maß vermindert werden, dass eine unverantwortbare Gefährdung für eine Schwangere ausgeschlossen werden kann. In der Regel wird ein COVID-19 Erkrankungs- oder Verdachtsfall unter dem Publikum oder den anwesenden Kunden/Personen nicht erkennbar sein.

Außerdem wird mit der weiter voranschreitenden Ausbreitung des Coronavirus-SARS-CoV-2 die Wahrscheinlichkeit steigen, dass sich im Publikum bzw. unter den Kontaktpersonen SARS-CoV-2 Infizierte befinden. Aus diesen Gründen kann eine schwangere Mitarbeiterin derzeit auf diesen Arbeitsplätzen nicht mehr beschäftigt werden.

Ein **vorsorgliches betriebliches Beschäftigungsverbot** betrifft insbesondere alle bisher nach dem Mutterschutzrecht noch zulässigen Tätigkeiten mit Publikumsverkehr bzw. Personenkontakt in folgenden Branchen:

- **in Einrichtungen des Gesundheitswesens**, wie z. B. Krankenhäusern, Arztpraxen, Physiotherapien und der ambulanten Krankenpflege,
- **im Handel**, wie beispielsweise der **Verkauf in Apotheken, Drogerien, Sanitätshäusern oder an Kassenarbeitsplätzen im Lebensmittelhandel** (Supermarkt) usw.,
- **im Außendienst** mit wechselndem Personenkontakt, wie beispielsweise bei Handwerkerinnen oder Behördenmitarbeiterinnen und
- **in Kindertagesstätten in der Notbetreuung.**

Durch die wesentlich geringere Anzahl an Kindern in der Notbetreuung ist das Risiko einer SARS-CoV-2-Infektion zwar reduziert, aber gerade in der vorschulischen Kinderbetreuung schließt die Betreuung der Kinder einen **regelmäßigen direkten Kontakt und die Pflege** ein. Das RKI weist darauf hin, dass die Symptomatik der Erkrankung bei Kindern häufig geringer ausgeprägt erscheint als bei Erwachsenen. Aus diesen Gründen wird für die Zeit der Notbetreuung für Schwangere ein vorsorgliches betriebliches Beschäftigungsverbot empfohlen. Nach Beendigung der Notbetreuung ist die Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung der regionalen Entwicklung aktuell zu überprüfen und zu entscheiden, ob das Beschäftigungsverbot bestehen bleibt.

Diese Aufzählung enthält Beispiele und ist nicht abschließend.

Für Tätigkeiten in anderen Branchen bzw. Tätigkeiten ohne regulären Publikumsverkehr oder Personenkontakt ist bei der Gefährdungsbeurteilung ebenso ein mögliches Ansteckungsrisiko mit dem Coronavirus-SARS-CoV-2 zu prüfen.

Folgende Kriterien sind beispielsweise zu beachten:

- die Nähe der Personen, auch der Beschäftigten, zueinander und ihre Verweildauer (z. B. ganztägige Beschäftigung in einem Großraumbüro),
- das Einhalten des Abstandes zu anderen Personen von mindestens 1,5 m,
- unvermeidbare persönliche Kontakte mit Personen z. B. in einem Gespräch von Angesicht zu Angesicht,

- die räumlichen Verhältnisse am Arbeitsplatz usw.

Außerdem ist die aktuelle Entwicklung der Anzahl der an COVID-19 Erkrankten in der Region zu beachten.

Wenn im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung eine unverantwortbare Gefährdung für eine Schwangere nicht ausgeschlossen werden kann, sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Dabei ist zu prüfen, ob die Arbeitsbedingungen umgestaltet werden können oder die Schwangere auf einen anderen geeigneten und zumutbaren Arbeitsplatz umgesetzt werden kann. Bei der Prüfung sind die Branche und Größe des Betriebes bzw. der Einrichtung sowie die Möglichkeit einer räumlichen Trennung zu beachten (ggf. Tätigkeiten im Home-Office).

Ist im Betrieb/Arbeitsbereich bzw. in der Einrichtung eine Person an COVID-19 erkrankt, dann ist wegen einer möglichen SARS-CoV-2-Infektion eine unverantwortbare Gefährdung für eine Schwangere anzunehmen.

In diesem Fall sind die vorher aufgeführten Schutzmaßnahmen ebenso zu prüfen. Sind diese nicht realisierbar, gilt für die Schwangere ein befristetes betriebliches Beschäftigungsverbot bis 14 Tage nach dem letzten Erkrankungsfall.

Gleiches gilt für den Verdacht einer SARS-CoV-2-Infektion. Nur wenn sich der Verdacht nicht bestätigt, darf die Schwangere weiterarbeiten.

Seit dem 31. März 2020 weist das RKI keine besonders betroffenen Gebiete in Deutschland mehr aus (wie ehemals den Kreis Heinsberg in Nordrhein-Westfalen). Bei vergleichbaren regionalen Epidemien eines solchen Ausmaßes sollte unabhängig vom Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion im Betrieb/Arbeitsbereich bzw. in der Einrichtung in Absprache mit dem Betriebsarzt ein betriebliches Beschäftigungsverbot bis zum Abklingen der regionalen Epidemie in Betracht gezogen werden.

Wichtiger Hinweis

Bei der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber die Rangfolge der Schutzmaßnahmen zu beachten. Sofern die Arbeitsbedingungen umgestaltet werden können oder die Möglichkeit besteht, die schwangere Frau auf einen anderen geeigneten und räumlich getrennten Arbeitsplatz umzusetzen, haben diese Schutzmaßnahmen stets Vorrang vor einer (ggf. befristeten) vollständigen Freistellung von der Arbeit (betriebliches Beschäftigungsverbot).

Informationen für stillende Frauen

Derzeit wird es als **nicht erforderlich** angesehen, auch für **stillende Frauen ein betriebliches Beschäftigungsverbot zu erteilen**.

Hauptübertragungsweg des Coronavirus SARS-CoV-2 ist die Tröpfcheninfektion. Bisher gibt es keine Nachweise von SARS-CoV-2 in der Muttermilch und somit auch keinen Hinweis darauf, dass SARS-CoV-2 über die Muttermilch übertragen wird.

Die Nationale Stillkommission weist in ihrer Stellungnahme vom 11. März 2020 darauf hin, dass die Vorteile des Stillens überwiegen: Das Stillen wird unter Einhaltung der erforderlichen Hygienemaßnahmen empfohlen. Infizierte Mütter oder Verdachtsfälle sollten beim Stillen durch Hygienemaßnahmen wie gründliches Händewaschen vor und nach dem Kontakt mit dem Kind und durch das Tragen eines Mundschutzes eine Übertragung des Virus durch Tröpfcheninfektion verhindern.

Weitere Informationen zur SARS-CoV-2-Infektion finden Sie auf den folgenden Webseiten

- Robert-Koch-Institut
https://www.rki.de/DE/Home/homepage_node.html
- Nationale Stillkommission
<https://www.mri.bund.de/de/themen/nationale-stillkommission/stellungnahmen/stillen-covid-19/>
- Informationsblatt – Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e. V.
https://www.dggg.de/fileadmin/documents/Weitere_Nachrichten/2020/20200320_GBCOG_F_AQ_Corona